



Schweizerische Volkspartei
Kanton Schwyz

Umweltdepartement

z. Hd. LA Sandro Patierno
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

elektronisch an: awn@sz.ch

Wangen, 19. Juli 2026

Vernehmlassung Teilrevision Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Sehr geehrter Herr Landammann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG).

Die vorliegende Teilrevision setzt die Motion M 11/24 «Kulturland schützen: Einführung statischer Waldgrenzen im Kanton Schwyz» (RRB Nr. 2/2025) um. Neu soll der bisherige dynamische Waldbegriff durch statische Waldgrenzen für das gesamte Kantonsgebiet ersetzt werden. Die SVP begrüsst die Anliegen der Motion sowie den entsprechenden Entscheid des Kantonsrates ausdrücklich.

Mit der Einführung statischer Waldgrenzen wird eine klare raumplanerische Trennung zwischen Wald und Kulturland ausserhalb der Bauzonen angestrebt. Die Vorlage schafft damit bedeutend mehr Planungs- und Rechtssicherheit. Für die SVP ist insbesondere entscheidend, dass mit der Einführung statischer Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet der Schutz des Kulturlandes nachhaltig gestärkt wird. Die dynamischen Waldgrenzen haben in den vergangenen Jahrzehnten zu einem erheblichen Verlust wertvoller Kulturlandflächen geführt. Mit der vorliegenden Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes kann dieser Entwicklung endlich wirksam entgegengetreten werden.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die SVP die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesänderung bestehen jedoch einzelne Anmerkungen und Präzisierungsbedürfnisse.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die SVP wie folgt Stellung:

§ 4 Waldfeststellungen

Mit dem in Abs. 1 vorgesehenen Grundsatz der flächendeckenden Ausscheidung statischer Waldgrenzen wird das Anliegen des Kantonsrates aus Sicht der SVP grundsätzlich aufgenommen. Allerdings fehlt im Vernehmlassungsentwurf eine klare gesetzliche Grundlage für die Festlegung der statischen Waldgrenzen mittels eines kantonalen Waldgrenzenplans. Eine solche kantonale Gesamtplanung erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheitlichkeit sowie der Verfahrenseffizienz zwingend.

Kritisch zu beurteilen ist sodann Abs. 2, wonach die Festlegung der statischen Waldgrenzen gemeinde- oder gebietsweise sowie in der Regel koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne erfolgen soll.

Die gemeinde- oder gebietsweise Festlegung der statischen Waldgrenzen erscheint grundsätzlich zweckmässig und praktikabel. Dabei handelt es sich jedoch um eine organisatorische Vollzugsfrage, welche lediglich während der Übergangs- beziehungsweise Einführungsphase Bedeutung hat. Entsprechende Vorgaben gehören rechtsetzungs-technisch nicht in das materielle Gesetzesrecht, sondern wenn überhaupt in die Übergangs- oder Schlussbestimmungen.

Dasselbe gilt prinzipiell auch für das vorgesehene Koordinationsgebot mit der Revision der Nutzungsplanung. Diesbezüglich kommt aber noch hinzu, dass dem vorgesehenen Koordinationsgebot auch inhaltlich wenig abzugewinnen ist. Der erläuternde Bericht relativiert die Formulierung zwar als blosses «Gebot». Eine sachliche Begründung, weshalb eine Koordination erforderlich oder zweckmässig sein soll, bleibt jedoch weitgehend aus. Gemäss Bericht wird die Koordination im Wesentlichen einzig mit der thematischen Nähe begründet.

Aus Sicht der SVP überzeugt diese Argumentation nicht. Die Festlegung statischer Waldgrenzen stellt eine eigenständige kantonale Planung dar, welche unabhängig von der kommunalen Nutzungsplanung erfolgen kann und auch erfolgen soll. Mit einem kantonalen Waldgrenzenplan wird eine einheitliche sowie rechts- und grundeigentümergebundene Grundlage geschaffen. Diese kann anschliessend in den kommunalen Nutzungsplanungen nachvollzogen beziehungsweise nachgeführt werden.

Zudem hat die Nutzungsplanung keinen Einfluss auf das Verfahren der Waldfeststellung. Eine koordinierte Durchführung oder Auflage der Verfahren ist daher weder erforderlich noch zweckdienlich.

Das vorgesehene Koordinationsgebot birgt darüber hinaus die Gefahr erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung der statischen Waldgrenzen. Stattdessen ist für die flächendeckende Festlegung der Waldgrenzen eine realistische und verbindliche Umsetzungsfrist vorzusehen. Innerhalb dieser Frist soll das zuständige Amt die statischen Waldgrenzen gemeinde- oder gebietsweise im Rahmen einer kantonalen Planung festlegen. Die Dauer der Umsetzung ist nachvollziehbar zu plausibilisieren und kann sich an den Erfahrungen anderer Kantone, insbesondere Aargau oder Zürich, orientieren. Aus Sicht der SVP erscheint hierfür eine Frist von vier bis sechs Jahren realistisch und sachgerecht.

Schliesslich enthält auch Abs. 3 primär Vollzugsanweisungen. Solche Bestimmungen sind im materiellen Gesetz möglichst zu vermeiden. Insbesondere bei einer klar geregelten und zeitnahen Umsetzung erscheint fraglich, ob eine derartige Regelung überhaupt erforderlich ist.

Vorschlag SVP zur Formulierung § 4:

§ 4 *Waldfeststellungen*

Entwurf Vernehmlassung	Vorschlag SVP
¹ Das zuständige Amt legt für das gesamte Kantonsgbiet statische Waldgrenzen fest. ² Die Festlegung der statischen Waldgrenzen erfolgt gemeinde- oder gebietsweise und in der Regel koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne. ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann eine Waldfeststellung beim zuständigen Amt ersuchen. Die Prüfung des Gesuchs richtet sich nach dessen Dringlichkeit sowie der Planung für die flächendeckende Festlegung der Waldgrenzen im Gebiet.	<i>Der Kanton erlässt zur Festlegung des Waldareals einen Waldgrenzenplan. Bestockungen ausserhalb des festgelegten Waldareals gelten nicht als Wald.</i>

§ 4a Abs. 1

Im Zusammenhang mit der Festlegung der statischen Waldgrenzen ist vorgängig zu klären, in welcher Form die Ausscheidung und öffentliche Auflage des Waldgrenzenplans erfolgen soll. Denkbar erscheint sowohl eine gemeinde- oder gebietsweise Festlegung als auch ein gebietsübergreifendes beziehungsweise kantonsweites Vorgehen.

Sollte die Festlegung und öffentliche Auflage des Waldgrenzenplans gebietsübergreifend oder für das gesamte Kantonsgebiet gleichzeitig erfolgen, ist gesetzlich sicherzustellen, dass die öffentliche Auflage der Unterlagen nicht zwingend durch die Gemeinden erfolgen muss. In diesem Fall ist ausdrücklich vorzusehen, dass der Kanton die öffentliche Auflage selber durchführen kann.

Daraus ergeben sich folgende Anträge zur Vorlage:

1. Abs. 1 sei dahingehend zu ergänzen, dass die Festlegung der statischen Waldgrenzen mittels eines kantonalen Waldgrenzenplans erfolgt.
2. Der Gesetzestext sei auf die materiell wesentlichen Regelungen zu beschränken. Vollzugsanweisungen betreffend die Projektumsetzung seien, soweit erforderlich, in den Übergangs- oder Schlussbestimmungen zu regeln.
3. Abs. 2 sei zu streichen. Auf ein Koordinationsgebot mit der Revision der Nutzungsplanung sei zu verzichten.
4. Abs. 3 sei zu streichen.
5. Die Form der öffentlichen Auflage des Waldgrenzenplans (kantonal oder gemeindeweise) sei vorgängig zu klären und erforderlichenfalls ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Ausführungen des Regierungsrates zum mutmasslichen Aufwand der flächendeckenden Einführung statischer Waldgrenzen erscheinen aus Sicht der SVP insgesamt überzeichnet und teilweise wenig nachvollziehbar. Zwar ist unbestritten, dass die einmalige Festlegung statischer Waldgrenzen einen administrativen und planerischen Aufwand mit sich bringt. Die vom Regierungsrat dargestellte Dimension dieses Aufwandes überzeugt jedoch nicht.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass im Kanton Schwyz bereits heute umfangreiche Grundlagen und Datensätze vorhanden sind. So wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) in den Jahren 2020/2021 flächendeckend be- reinigt und erhoben. Allein die LN umfassen rund 23'720 ha. Gerade in diesen Bereichen dürfte die Festlegung statischer Waldgrenzen mit vergleichsweise geringem Zusatzaufwand möglich sein, da bereits belastbare Grundlagen bestehen.

Hinzu kommen rund 22'000 ha Sömmerungsflächen. Davon wiederum sind rund 10'613 ha als Biodiversitätsförder- flächen mit Qualität ausgeschieden. Diese Flächen sind heute bereits mit hoher Genauigkeit erfasst. Entgegen der Darstellung des Regierungsrates kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Abgrenzung zwischen Wald und Offenland im gesamten Kantonsgebiet praktisch neu erhoben werden müsste.

Die Einführung statischer Waldgrenzen stellt im Ergebnis primär eine planerische und rechtliche Festlegung dar. Im Gelände selbst werden keine Veränderungen ausgelöst. Es geht vielmehr darum, bestehende Verhältnisse rechtlich verbindlich und langfristig nachvollziehbar festzulegen.

Gerade darin liegt der wesentliche Vorteil der Vorlage: Die Einführung statischer Waldgrenzen schafft Rechtssicher- heit – für Grundeigentümer, für die Landwirtschaft, für Bauherren sowie für künftige Generationen. Klare und ver- bindliche Waldgrenzen reduzieren mittel- und langfristig den administrativen Aufwand, vermeiden wiederkehrende Abgrenzungsdiskussionen und stärken den Schutz des Kulturlandes nachhaltig.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, die Umsetzung der Motion M 11/24 mit überhöhten Aufwandsschätzungen faktisch als unverhältnismässig erscheinen zu lassen.

Vielmehr ist die Einführung statischer Waldgrenzen als langfristige Investition in Rechtssicherheit, Planungssicherheit und Kulturlandschutz zu verstehen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Lukas-Fritz Hüppin, Nuolen
Vizepräsident SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Cornel Josef Züger, Innerthal
Leiter Arbeitsgruppe RUVEKO